

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Pflegezeit und Familienpflegezeit

Pflegezeitgesetz (PfleZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) - § 16 Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrLV)

Durch die Änderungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes soll die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter verbessert werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind nun auch im Landesbeamtengesetz und in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung verankert.

Die Möglichkeiten der Pflege naher Angehöriger umfassen drei Modelle:

1. die kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen im akuten Pflegefall
2. die Pflegezeit bis zu sechs Monaten bei längerfristig nachgewiesener Pflegebedürftigkeit
3. die Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten.

Wer sind „nahe Angehörige“?

Die Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz können für die Pflege von nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden.

Das sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten bzw. Geschwister der Lebenspartner und Lebenspartner der Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung im akuten Pflegefall

Bei einer akut auftretenden Pflegesituation haben Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicher zu stellen. Die erforderliche Freistellung erfolgt sofort.

Notwendig ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher der behandelnde Arzt dokumentiert, dass der Angehörige nach seiner Einschätzung pflegebedürftig (Pflegestufe) ist.

Für den Zeitraum der Freistellung können Tarifbeschäftigte unverzüglich Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung des zu Pflegenden beantragen. Es wird bis zu zehn Tage gezahlt und beträgt maximal 90 % des Nettogehaltes.

Im Beamtenbereich wird die Besoldung bis zu neun Arbeitstage weiter gewährt. Zuständig für den Antrag von Beamtinnen und Beamten ist die Personalsachbearbeitung bei der Bezirksregierung.

2. Pflegezeit - berufliche Freistellung bis zu einem halben Jahr

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise zu reduzieren, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen.

Für die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht ebenfalls die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Freistellung von bis zu sechs Monaten. Hier muss die Betreuung nicht in der häuslichen Umgebung erfolgen. Es muss jedoch eine Pflegebedürftigkeit bestehen, eine schwere Krankheit alleine begründet keinen Anspruch.

Pflegezeit und Familienpflegezeit

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonreshof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880 • ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 15.30 Uhr, Fr 9.00 – 13.00 Uhr •

Wer einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleitet, kann sich bis zu drei Monate vollständig oder teilweise vom Beruf freistellen lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich der Angehörige in einem Hospiz befindet.

Die Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nachzuweisen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden sie vom Dienstherrn übernommen.

3. Familienpflegezeit - berufliche Freistellung bis zu 24 Monate

Wenn ein naher Angehöriger pflegebedürftig ist, haben Beschäftigte den Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit bis zu 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Dieser Anspruch besteht auch für die Betreuung von minderjährigen Angehörigen zu Hause oder außerhäuslich.

Die Familienpflegezeit kann auch im Blockmodell in Anspruch genommen werden. Dann erfolgt die ermäßigte Arbeitszeit oder die ununterbrochene Freistellung während der Pflegephase zu Beginn des Bewilligungszeitraumes (§ 65 Abs.2 LBG).

Teilzeit und Freistellung während der Pflegezeit und Familienpflegezeit

Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit der sogenannten Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit.

Beispiel A: 1. Jahr Freistellung zur Pflege; danach Arbeitsphase von drei Jahren mit voller Stundenzahl. Durchgängige Bezahlung von 75% Gehalt.

Beispiel B: 1. Jahr reduzierte Arbeitszeit mit 14 Lehrerwochenstunden, 2. Jahr volle Arbeitszeit. Durchgängige Bezahlung für 21 Wochenstunden.

Zinsloses Darlehen bei Pflegezeit und Familienpflegezeit

Um die Einkommensverluste während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit abzufedern, haben Tarifbeschäftigte auch die Möglichkeit ein zinsloses Darlehen zu beantragen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und grundsätzlich in Höhe der Hälfte des fehlenden Nettogehalts gewährt. Anträge und Informationen gibt es beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Kombinationen von Pflegezeit, Familienpflegezeit u. a. Freistellungen

Die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz lassen sich kombinieren, müssen aber grundsätzlich aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellung beträgt höchstens 24 Monate. Pflegezeit und Familienpflegezeit können für jeden pflegebedürftigen Angehörigen nur einmal in Anspruch genommen werden.

Vollständige oder teilweise Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes unterbrechen eine Elternzeit, Beurlaubung nach §§ 64, 70 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64, 65 des Landesbeamtengesetzes. Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.

Fristen

Bei Freistellungen von bis zu sechs Monaten oder bei Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht eine Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen.

Bei Freistellungen bis zu 24 Monaten nach dem Familienpflegezeitgesetz beträgt die Ankündigungsfrist acht Wochen.

Sie haben Fragen? – Wenden Sie sich an Ihren Personalrat.